

Auskunftserteilung nach § 34 BDSG

Beachten Sie hierbei bitte folgendes:

§ 6 Rechte des Betroffenen (BDSG)

(1) Die Rechte des Betroffenen auf Auskunft (§§ 19, 34) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung (§§ 20, 35) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Schadensersatzanspruch kann als wichtiges Betroffenenrecht gemäß § 6 BDSG nicht durch Rechtsgeschäft (z. B. allgemeine Geschäftsbedingungen oder anderslautende Vereinbarungen) ausgeschlossen / beschränkt werden.

Unabdingbares Recht

Das Recht auf Auskunft stellt ein „Unabdingbares Recht“ dar und kann nicht durch Rechtsgeschäft (Verträge oder anderslautende Vereinbarungen etc.) ausgeschlossen oder beschränkt werden. Dieses „Jedermannsrecht“ dient der Transparenz im Datenschutz - der informationellen Selbstbestimmung und ist ebenfalls in der Charta der Grundrechte der EU in Artikel 8 Abs. 2 Satz 2, manifestiert.

Informationelles Selbstbestimmungsrecht

Grundrecht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983).

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

(Charta der Grundrechte der EU, 18.12.2000).

Identität des Auskunftersuchenden

Die verantwortliche Stelle sollte hierbei Ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen und muss sich von der Richtigkeit der Identität des Auskunftersuchenden im Vorfeld und zwar vor Auskunftserteilung, vergewissern. In Zweifelsfällen in Form einer Kopie des Personalausweises.

Form des Auskunftersuchens

Ob die Betroffenen die Auskunft schriftlich, per Fax, E-Mail oder fernmündlich verlangen, spielt hierbei keine Rolle. Das Gesetz sieht hier keinerlei Formerfordernis vor, sondern verlangt nur für die Auskunftserteilung seitens der verantwortlichen Stelle die Schriftlichkeit. Die verantwortliche Stelle darf hierbei nicht auf ein schriftliches Auskunftersuchen bestehen.

Form der Auskunftserteilung

Gemäß § 34 Abs. 6 BDSG - Die Auskunft ist auf Verlangen in Textform(vorzugsweise im i.S.d. § 126b BGB) zu erteilen, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

Umfang des Auskunftsanspruchs

(1) Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
2. den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung

Negativauskunft

Im Falle, dass keine Daten zum Betroffenen gespeichert sind, ist ihm dies ebenfalls mitzuteilen.

Inhalt der Auskunftserteilung (Beispiel)

1. Zu Ihrer Person haben wir folgende Daten gespeichert:
Vorname: Hans, Nachname Mustermann, Anschrift: Mühlenweg 15, 12345
Musterhausen, Tel.: 11111-222-222, Mobil: 1111-2222222, E-Mail: info@xyz.de
2. Daten Herkunft:
Ihre pbD wurden unserem Unternehmen über unser Webseitenformular übersandt.
Datum, Timestamp – falls vorhanden.
3. Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden:
A) Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten dürfen oder anfordern (z.B. Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger, Aufsichtsbehörden...)
B) Externe Stellen (Auftragnehmer) im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG.
C) Weitere externe Stellen wie z.B. Banken / Steuerberater / Rechtsanwälte (Soweit dies zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.)
4. Zweckbestimmung der Daten Speicherung, Verarbeitung und Nutzung:
Wir nutzen Ihre pbD ausschließlich zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke gemäß § 28 Abs. 1 BDSG. Z. B. zur Angebotserstellung, Fakturierung oder Betreuung.
5. Unser öffentliches Verzeichnisse liegt dieser Auskunftserteilung bei.
6. Identität der verantwortlichen Stelle:
ABC GmbH, Straße, Plz Ort
7. Auskunftserteilung erfolgte durch:
Herr / Frau Name Datenschutzbeauftragter unseres Unternehmens.

Kosten für die Auskunftserteilung

Gemäß § 34 Abs. 8 BDSG ist die Auskunft grundsätzlich unentgeltlich zu erteilen.

Nicht Erteilung der Auskunft

Sollte keine Auskunft gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 erteilt werden, kann der Betroffene bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz Beschwerde einreichen. Ein Verstoß gegen § 34 BDSG stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 8a bis 8c dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Die Klage muss aber letztlich vor einem ordentlichen Gericht erhoben werden...

Für weitere Fragen und Auskünfte zum Thema Datenschutz stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.